

Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2026

Mündliche Stellungnahme des Deutschen Richterbundes,
Landesverband Brandenburg e.V. — Drucksache 8/3322

Dr. Stephan Kirschnick

Co-Vorsitzender, DRB Landesverband Brandenburg e.V. · 24. September 2026

Dr. Stephan Kirschnick

Co-Vorsitzender, DRB Landesverband Brandenburg e.V.

- **Jahrgang 1984**, geboren in Rostock
- **2005–2010**: Studium der Rechtswissenschaften an der FU Berlin
- **2012–2016**: Rechtsanwalt in Berlin
- **2016–2019**: Staatsanwaltschaft Cottbus
- **Seit 2019**: Verwaltungsgericht Potsdam (derzeit: OVG Berlin-Brandenburg)
- **Seit 2023**: Co-Vorsitzender, DRB Landesverband Brandenburg e.V.



Der Landesverband Brandenburg des Deutschen Richterbundes ist mit mehr als **380 Mitgliedern** der mit Abstand **größte Berufsverband** der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Brandenburg.

I

Allgemeine Bewertung

Grundsätzliche Zustimmung, offene
Fragen zur R-Besoldung

II

Fragenkatalog

Partnereinkommen, Ländervergleich,
Arbeitszeit 40 → 41 Stunden

III

Weitere Aspekte

Doppelhaushalt 2027/2028:
Versorgungsfonds, Pakt für den
Rechtsstaat

Das begrüßen wir



Rückwirkende Anhebung

Wirksam bereits zum 1. Januar 2026



Median-Äquivalenzeinkommen

Löst die angreifbare Anknüpfung an das Existenzminimum ab



Entschärfte Familienzuschlags-Problematik

Durch Anhebung der Grundbesoldung bei gleichbleibenden Zuschlägen



Verzicht auf Familiensonderzuschläge

Verfassungsrechtlich bedenkliche Regelung entfällt

Offen bleibt: Rechtssichere R-Besoldung?

1

Fiktives Partnereinkommen

Bezugsgröße (Hälfte der Prekaritätsschwelle) methodisch nicht nachvollziehbar begründet

2

Vergleich mit der Privatwirtschaft fehlt

Vom BVerfG für die R-Besoldung wohl vorgesehen — Begründung enthält keinen Abgleich

3

Korrektur 2004–2022 ausstehend

Wir fordern zeitnahe Korrekturgesetzgebung mit wertgesicherter Nachzahlung

4

Indexierung für die Zukunft

Sollte die Verfassungsgemäßheit dauerhaft außer Streit stellen

Fiktives Partnereinkommen

Warum gerade die Hälfte der Prekaritätsschwelle als Bezugsgröße dient, bleibt in der Entwurfsbegründung offen.

Sprunghafter Anstieg

538 € → 896,48 €

+ 66,6 % innerhalb von nur zwei Jahren — bei vollständigem Wechsel der methodischen Grundlage von der Minijob-Grenze auf die neue Prekaritätsschwelle.

Unsere Forderung: nachvollziehbare Begründung, warum gerade die Hälfte — und nicht ein Drittel oder zwei Drittel — der Prekaritätsschwelle maßgeblich sein soll.

Ländervergleich zeigt Vielfalt

Baden-Württemberg	600 € / Monat
-------------------	---------------

Bund (Referentenentwurf)	1.887,34 € / Monat
--------------------------	--------------------

Brandenburg (Entwurf)	896,48 € / Monat
-----------------------	------------------

Die konkrete Höhe wird in den Ländern sehr unterschiedlich bestimmt — eine bundesverfassungsgerichtliche Klärung steht noch aus.

Vergleich mit der Privatwirtschaft

„Für spezialisierte Besoldungsordnungen wie die W- und die R-Besoldung [...] kann ein Abgleich mit außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielten Einkommen weiterhin sinnvoll und geboten sein.“

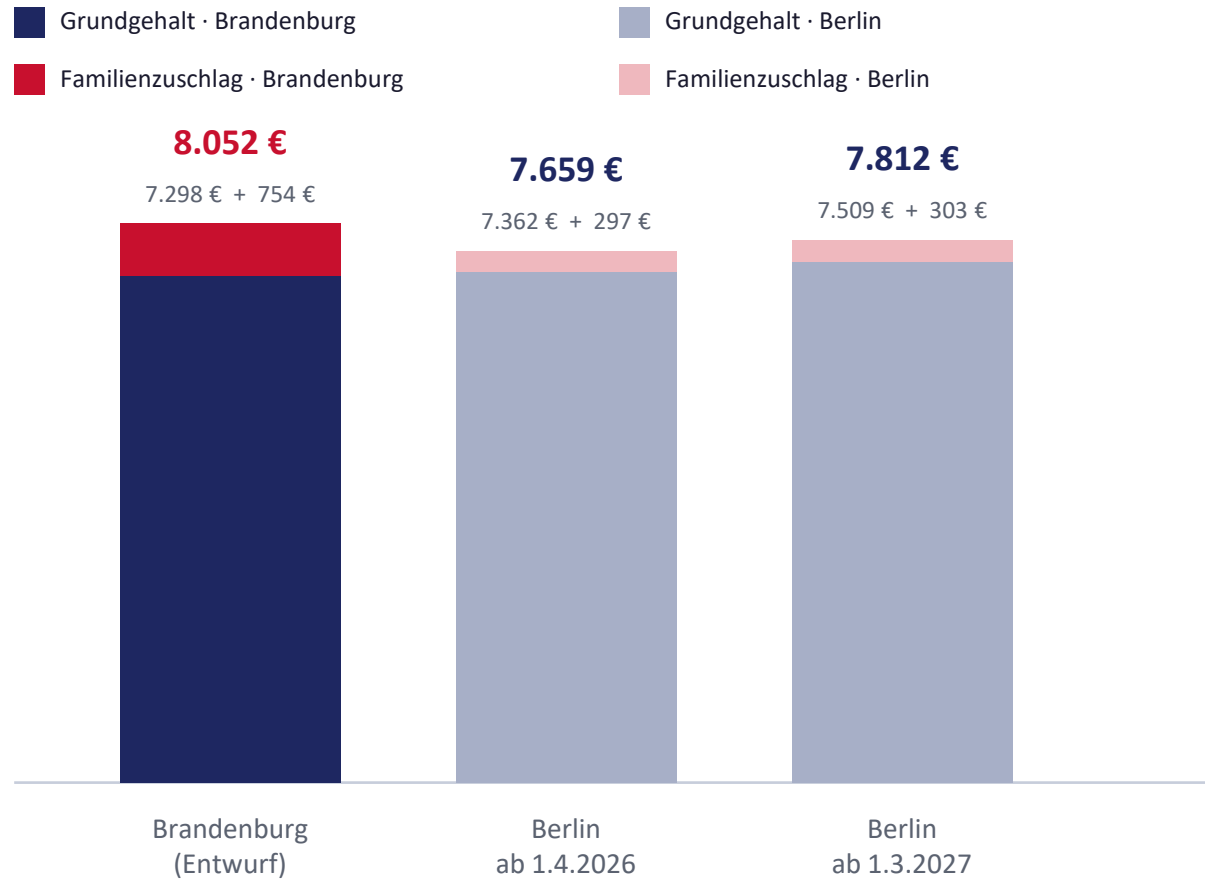
BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 17. September 2025 — 2 BvL 5/18 u.a., Rn. 104

Ein solcher eigenständiger Vergleich der R-Besoldung mit vergleichbar qualifizierten Tätigkeiten in der Privatwirtschaft fehlt in der Begründung des Gesetzentwurfs vollständig.

Unsere Einschätzung: Ob die Besoldung damit den qualifikationsbezogenen Anforderungen des BVerfG genügt, bleibt aus diesem Grund offen.

Einordnung im Ländervergleich

R 1, Erfahrungsstufe 5, verheiratet, zwei Kinder — monatliches Gesamteinkommen



+ 393 € / + 240 €

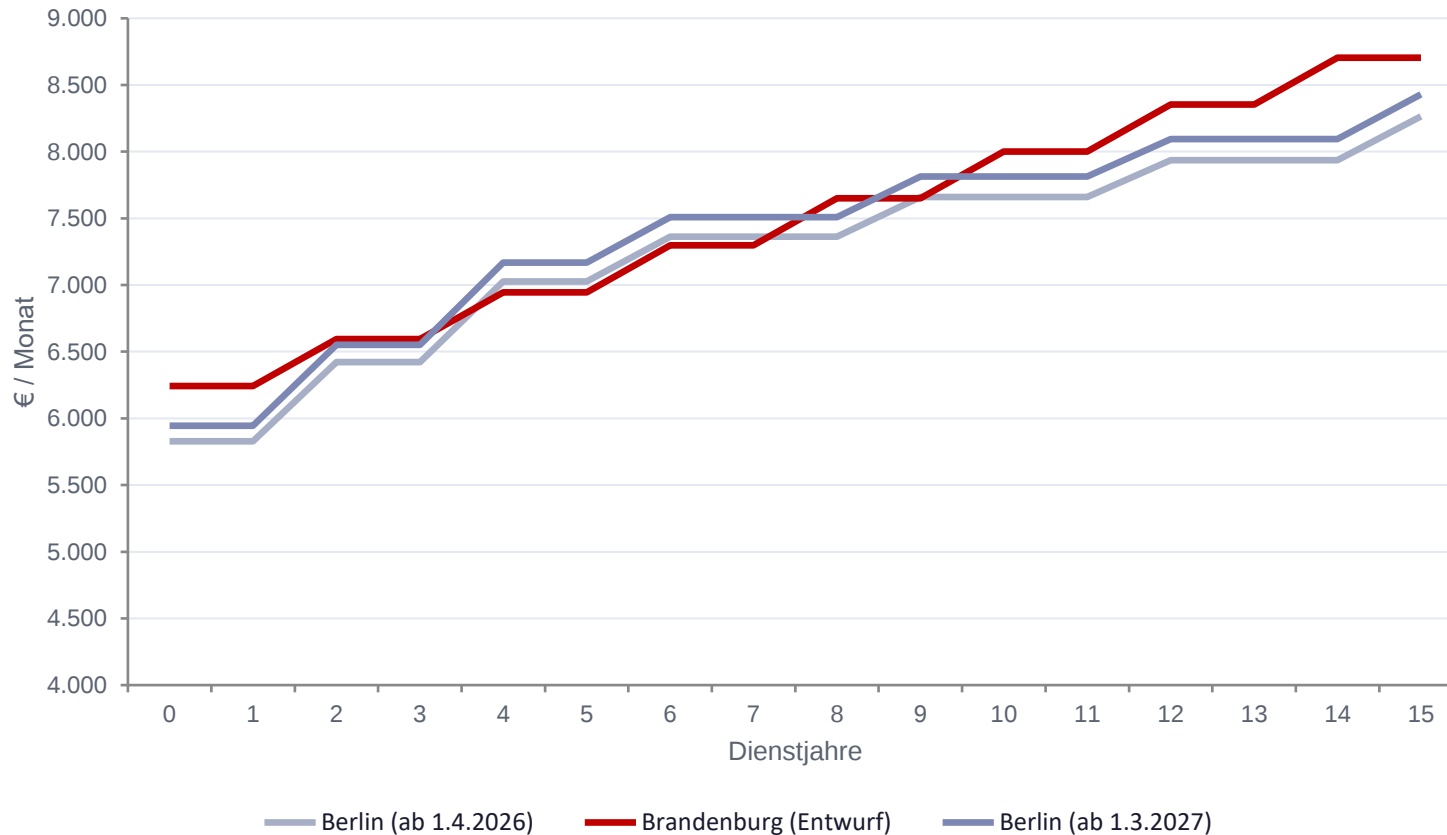
Brandenburg liegt monatlich rund 393 € über dem aktuellen und rund 240 € über dem ab 2027 geltenden Berliner Betrag. Eine weitere, angekündigte Besoldungsanpassung steht aber noch aus.

Vergleich Schleswig-Holstein

Über eine 35-jährige Modellrechnung (R1, verheiratet, zwei Kinder) erreicht der jährliche Mehrverdienst Brandenburgs nach 17–19 Dienstjahren rund 14.300 €, danach absteigend, aber über die gesamte Laufbahn positiv.

R1-Besoldung über 15 Dienstjahre

Verheiratet, ohne Kinder — Berlin jeweils ab Erfahrungsstufe 2, eigene Berechnung



Nach 15 Dienstjahren

+ 440 €

gegenüber der aktuellen Berliner Tabelle (ab 1.4.2026)

+ 275 €

gegenüber der ab März 2027 geltenden Berliner Tabelle

Brandenburg liegt über die gesamte Laufbahn hinweg meist vorn; die Linien verlaufen wegen unterschiedlicher Stufentakte streckenweise eng beieinander.

Arbeitszeit: 40 auf 41 Stunden

Grundsätzlich mittragbar

Der DRB Brandenburg ist angesichts der angespannten Haushaltslage grundsätzlich bereit, eine befristete Anhebung mitzutragen.

Richterliche Unabhängigkeit bedeutet: keine feste Arbeitszeit, sondern ein Arbeitspensum — die Erhöhung wirkt nur mittelbar über PEBB§Y (rechnerisch rund – 2,5 % Personalbedarf).

Eine belastbare Prognose ist derzeit nicht möglich; neue Basiszahlen werden erst 2027/2028 erwartet.

Ausnahmen ausreichend geregelt

Für den Bereich der Justiz sehen wir keinen weitergehenden Regelungsbedarf über die vorgesehenen Ausnahmen hinaus.

Richterinnen und Richter sind durch § 76a LBG-E schon strukturell nicht unmittelbar betroffen.

§ 76 Abs. 6 LBG-E enthält für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bereits eine eigenständige Verordnungsermächtigung, die den Besonderheiten — insbesondere Bereitschaftsdiensten — Rechnung trägt.

Aus unserer Sicht sind hier keine weiteren Ergänzungen notwendig.

Weitere positive Aspekte



Wegstreckenentschädigung

Nach mehr als 20 Jahren unveränderten Sätzen wird die Wegstreckenentschädigung ausdrücklich begrüßt: Anpassung auf 28 bzw. 38 Cent je Kilometer.

Dienstlich veranlasste Fahrten — etwa der staatsanwaltschaftliche Sitzungsdienst — werden dadurch künftig erheblich weniger aus dem Privatvermögen subventioniert.

Pakt für den Rechtsstaat

60 → 25 Stellen

Brandenburgs Soll-Anteil am bundesweiten Pakt (2.000 Stellen, Königsteiner Schlüssel) liegt bei 60 Stellen.

Der Doppelhaushalt weist 46 neue Stellen aus und rettet 11 Stellen aus dem kw-Pool — bei 21 weiterhin geplanten KW-Verlusten verbleibt ein tatsächlicher Nettozuwachs von 25 Stellen.

Wir begrüßen, dass die Justiz von Einsparungen ausgenommen bleibt, auch wenn der Zuwachs hinter der Erwartung zurückbleibt.

Bedenken & Forderungen

Versorgungsfonds

278,7 Mio. € Entnahme 2026

Rund 30 % des geschätzten Fondsvolumens (≈ 1 Mrd. €) werden allein 2026 entnommen — ohne Konzept für ein späteres Wiederauffüllen.

Die Zahl der Versorgungsempfänger wird sich in den kommenden Jahren voraussichtlich verdoppeln. Fragen der Verwendung und des Erhalts der Rücklage sind mit dem Berufsverband zu klären.

Zeitplan beschleunigen

Die rückwirkende Korrektur der Besoldung für 2004–2022 ist zügiger als derzeit vorgesehen umzusetzen.

Der bislang skizzierte Zeitplan sieht ein Korrekturgesetz erst 2027 vor — aus unserer Sicht zu langfristig angelegt.

Eine unverzinsten Nachzahlung ohne Wertangleichung entwertet den Anspruch über einen derart langen Zeitraum erheblich.

Unsere Forderung: Reparaturgesetz deutlich früher auf den Weg bringen, Nachzahlungen zeitnah und wertgesichert leisten — und den DRB Brandenburg im Begleitgremium zur Umsetzung einbinden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Weitere Einzelheiten zu den angesprochenen Punkten finden Sie in unserer ausführlichen schriftlichen Stellungnahme.

Deutscher Richterbund — Landesverband Brandenburg e.V.

www.drb-brandenburg.de · vorstand@drb-brandenburg.de

c/o Amtsgericht Rathenow · Bahnhofstr. 19 · 14712 Rathenow

Dr. Stephan Kirschnick, Co-Vorsitzender